

Sitzungsvorlage Nr. 2022/21

Aktenzeichen: 022.1

Sachbearbeiter: Steinhilber, Annika



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
01.03.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	24.03.2022	6

Betreff:

Feststellung etwaiger Hinderungsgründe für das Nachrücken von Herrn Jan Ballenberger in den Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Bei Herrn Jan Ballenberger besteht kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO für das Nachrücken in den Gemeinderat.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	24.03.2022	TOP:	6 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt		Nein		Ja, mit EUR	Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Problembeschreibung / Begründung:

Der langjährige Gemeinderat Ulrich Rüdele wird seine Gemeinderatstätigkeit zum 31.03.2022 beenden. Laut § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) rückt im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Gemeinderats die als nächste Ersatzperson festgestellte Person in den Gemeinderat nach.

Herr Ulrich Rüdele war seinerzeit auf der Liste der Freien Wählerversammlung (FWV) als Vertreter des Wohnbezirks Weißbach in den Gemeinderat gewählt worden. Die nächste Ersatzperson auf der FWV-Liste für Weißbach ist Herr Jan Ballenberger aus Weißbach.

Bevor Herr Ballenberger in den Gemeinderat nachrücken darf, muss der Gemeinderat laut § 29 Abs. 5 GemO jedoch zuerst feststellen, ob bei ihm ein Hinderungsgrund besteht, der ihn an der Aufnahme seines Amtes hindert. Was hierbei als Hinderungsgrund zählt, ist in Absatz 1 des § 29 GemO abschließend aufgelistet (→ siehe Anlage!).

Aus Sicht der Verwaltung liegt bei Herrn Jan Ballenberger kein Hinderungsgrund vor.